



64/33  
31a

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN  
VOM

30. März 1965

Nr. 1772

I.

Mit Verfügung vom 21. Januar 1965 beantragte das Bau-Departement des Kantons Solothurn dem Regierungsrat, den Strassen- und Baulinienplan der Strasse No. 92 von der Grenze Solothurn bis zur Nordsüdstrasse Zuchwil zu genehmigen. Dieser Plan war in der Zeit vom 5. Oktober bis 5. November 1964 öffentlich aufgelegt. Die in dieser Zeit eingegangenen Einsprachen wurden vom Bau-Departement gemäss den Bestimmungen des kantonalen Einführungsgesetzes zum Nationalstrassengesetz erstinstanzlich behandelt. Von insgesamt 9 Einsprachen wurden deren 4 zurückgezogen, eine gutgeheissen und 4 abgewiesen.

Innert der Frist von 14 Tagen seit schriftlicher Eröffnung der Verfügung gingen beim Regierungsrat die nachfolgend aufgezählten Beschwerden ein:

1. Herr P. Aerni-Atzli, Bleichenbergstrasse 57, Zuchwil
2. Herr und Frau Affolter-Gasche, Luzernstrasse 41, Zuchwil
3. Herr Otto Naef, Kaufmann, Zuchwil, vertreten durch Herrn Dr. Max Reber, Fürsprecher und Notar, Solothurn.

Am 9. Februar 1965 zogen Herr und Frau H. Affolter-Gasche ihre Beschwerde zurück, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass sich der Staat nach Kräften um Realersatz für die zu enteignende Liegenschaft GB Zuchwil No. 41 bemühe. Von diesem Rückzug wird Kenntnis genommen, wobei zu bemerken ist, dass die Beschaffung von Realersatz im vorliegenden Fall nicht Gegenstand dieses Verfahrens sein kann. Vielmehr wird es Sache des Bau-Departementes sein, bei den Landerwerbsverhandlungen im Rahmen des Möglichen Realersatz zu beschaffen. § 231 EG z ZGB regelt die Entschädigung bei der Enteignung in dem Sinne, dass anstelle der Geldleistung mit Zustimmung des Enteigneten ganz oder teilweise eine Sachleistung

treten kann. Dass sich die zuständigen Stellen darum bemühen, ist selbstverständlich.

## II.

Die Legitimation der beiden Beschwerdeführer ist unbestritten. Ebenso wurde die Beschwerdefrist eingehalten. Daher ist auf die Beschwerden einzutreten.

## III.

### Beschwerde des Herrn P. Aerni-Atzli, Zuchwil

Herr P. Aerni bzw. die Erbgemeinschaft der Geschwister Aerni, Zuchwil, sind Eigentümer von GB Zuchwil No. 679, 687 und 711. Darauf stehen die Gebäude Nrn. 25, 25a und 27.

Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, dass durch den Ausbau der Strasse No. 92 eine Zu- und Wegfahrt auf diese Strasse nicht mehr möglich sei. Er verlangt einen einwandfreien und risikolosen Zu- und Abgang für Fussgänger, Velos und Autos und führt an, man habe der Stadt Solothurn für die Zufahrt zum Gaswerk ebensolche Zugeständnisse gemacht. Der grundsätzliche Unterschied liegt darin, dass das Gaswerk Solothurn bis heute eine Zu- und Wegfahrt für Motorfahrzeuge besass. Diese wird durch den Strassenausbau geschlossen, wodurch die Notwendigkeit entsteht, dafür Ersatz zu schaffen. Der Beschwerdeführer besass zu den erwähnten Liegenschaften keine Zufahrt für Motorfahrzeuge. Aus diesem Grunde kann er auch nach dem Ausbau der Strasse keine solche beanspruchen. Dieses Verbot von Ein- und Ausfahrten stützt sich auf § 2 der Strassenschutzverordnung von 1958. Der Grund liegt darin, dass im Zuge der Motorisierung der letzten Jahre dem Durchgangsverkehr und dem reibungslosen Ablauf grosse Beachtung geschenkt werden muss. Seitliche Einmündungen wirken aber dieser Tendenz nicht nur entgegen - besonders, wenn sie längs eines ganzen Strassenzuges verstreut sind - sondern bilden ausgesprochene Gefahrenpunkte. Eine direkte Zu- und Weggangsmöglichkeit, wie sie bis heute bestand, ist auch weiterhin für Fussgänger und Radfahrer möglich. Für den von Solothurn kommenden Radfahrer dürfte die Überquerung (zu Fuss!) der Strasse No. 92 nicht allzu schwierig sein. Heute besteht ferner zwischen GB Zuchwil No. 627 und No. 711 einerseits und No. 686 sowie No. 712 andererseits eine kleine Sackgasse. Diese kann ebenfalls bis auf weiteres bestehen bleiben. Für die Zukunft ist eine nördlich gelegene rückwärtige Erschliessungsstrasse

geplant, so dass die Liegenschaften von dieser Seite her bedient werden können.

Weiter bemängelt der Beschwerdeführer, dass die neue Baulinie durch das Haus No. 25 hindurchgehe. Die Blockbauten an der Schnepfenmatt sowie das Restaurant Schnepfe (Canva) selbst stünden auch nur in einem Abstand von 2.50 m von der neuen Zufahrtsstrasse. Schliesslich weist der Beschwerdeführer darauf hin, dass der neu erstellte Rötihof an der Werkhofstrasse in Solothurn, in dem sich staatliche Büros befinden, auch nur 4.00 m von der ausgebauten Werkhofstrasse entfernt stehen werde.

Bezüglich der erwähnten Häuserblocks und des Restaurants Schnepfen ist zu sagen, dass tatsächlich seinerzeit zu wenig weitsichtig geplant worden ist. Schon damals hätte nämlich eine neue Baulinie aufgelegt werden sollen, damit diese Bauten weiter nördlich erstellt worden wären. Heute darf aber keinesfalls nur aus Kondesquenzgründen derselbe Fehler wiederholt werden. Die Strasse No. 92 muss als Zufahrtsstrasse zur Nationalstrasse ausgebaut werden. Für mögliche zukünftige Erweiterungen ist daher der Raum zu reservieren. Dazu besteht die Möglichkeit der Zurückversetzung der Baulinie, was im vorliegenden Fall durch entsprechende Planaufgabe auch geschah.

Der Rötihof an der Werkhofstrasse in Solothurn steht an der heute gültigen Baulinie die von der Stadt Solothurn vor längerer Zeit beschlossen worden ist. Die Werkhofstrasse wird demnächst ausgebaut, da sie bis auf weiteres noch stark belastet sein wird. Die Steigerung der Verkehrsfrequenz wird aber nicht derjenigen der Strasse No. 92 entsprechen, weshalb hier auch auf die Verlegung der Baulinie vorläufig verzichtet werden könnte.

Zudem wäre ein weiterer Ausbau dieser kurzen innerstädtischen Strecke der Werkhofstrasse nach Osten, wobei die Häuser No. 55 und No. 59 abgebrochen werden müssten, viel zu kostspielig (im Gegensatz zur Strasse No. 92).

Aus diesen Gründen geht hervor, dass die Argumente des Beschwerdeführers keine Änderung des aufgelegten Strassen- und Baulinienplanes bewirken können und die Beschwerde deshalb kostenfällig abzuweisen ist.

IV.  
Beschwerde des Herrn Otto Naef, Kaufmann, Zuchwil, vertreten  
durch Herrn Dr. Max Reber, Fürsprecher und Notar, Solothurn.  
(GB Zuchwil No. 680)

Der Beschwerdeführer verlangt in erster Linie, der Strassen- und Baulinienplan sei so abzuändern, dass seine Liegenschaft vom Durchgangsverkehr nicht abgeschnitten werde. Er wirft dem Bau-Departement vor, es habe zu den einzelnen Begehren der ersten Einsprache gegen die Planaufgabe nicht Stellung genommen. Es behaupte nur, das Projekt könne aus technischen Gründen auf keinen Fall mehr abgeändert werden. Diese Behauptung stehe im Widerspruch zu der sonst üblichen Auffassung der Techniker, technisch sei alles zu verwirklichen.

Diese Begehren des Beschwerdeführers, ebenso wie diejenigen seiner ersten Einsprache krankten alle an einem grundlegenden Mangel: Es fehlt ihnen die Rechtsgrundlage, bzw. der Rechtsanspruch. Der Beschwerdeführer hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass vor seinem Verkaufsgeschäft eine Durchgangsstrasse bestehen bleibt. Daran ändert auch die Feststellung des Bau-Departementes nichts, dass der Hauptverkehr zwischen Solothurn und Zuchwil auf den Geschäftsgang einen wesentlichen Einfluss ausübe.

Allerdings muss hiezu festgestellt werden, dass in keiner Weise vorausgesagt werden kann, in welcher Richtung sich der Geschäftsgang nach Ausführung des Projektes entwickeln wird. Zur Frage des technisch Durchführbaren: Mit Hilfe der Technik kann heute sicher vieles - nicht alles - verwirklicht werden. Auf der andern Seite steht aber die Frage des öffentlichen Interesses, das beim Strassenbau wegweisend ist. Im vorliegenden Fall muss eine Strasse als Zufahrt zur Nationalstrasse gebaut werden, zudem in einem finanziell tragbaren Rahmen. Gleichzeitig muss der Bahnübergang - zusammen mit drei anderen weiter ostwärts gelegenen - geschlossen werden. (Die Schweiz. Bundesbahnen sind seit längerer Zeit damit beschäftigt, jede sich bietende Gelegenheit zur Ausmerzung von Niveauübergängen zu nützen, - im Zuge der Unfallverhütung und flüssigen Abwicklung des Strassenverkehrs eine höchst begrüssenswerte Tendenz). In diesem Zusammenhang ist auf den Bundesbeschluss über

Beiträge an die Aufhebung oder Sicherung von Niveauübergängen vom 21. Februar 1964 hinzuweisen. Nach Art. 4 dieses Beschlusses beitragen die Beiträge des Bundes in der Regel 30 bis 50 Prozent der in den genehmigten Voranschlägen ausgewiesenen Kosten, die der Strasseneigentümer zu bezahlen hat. Wollte man, wie das der Beschwerdeführer fordert, den Niveauübergang für Fahrräder und Fussgänger offen halten, ergäbe sich eine Situation, die in keiner Weise im öffentlichen Interesse läge, und zudem ginge der Kanton der Bundesbeiträge verlustig. Einer solchen Lösung, die auch vom technischen Standpunkt aus sehr unbefriedigend wäre, kann nicht zugestimmt werden.

Der Beschwerdeführer stellt das Begehren, dass die Passanten, und zwar Velofahrer und Fussgänger, wie bisher direkt Zutritt zum Kaufhaus haben sollen und dass der Automobilzubringerdienst nach wie vor möglich sein soll. Darunter versteht er offenbar, dass der Fussgänger und Radfahrerverkehr direkt an seiner Liegenschaft vorbeigeführt werde. Aus dem Plan geht aber eindeutig hervor, dass die Rampe zur Unterführung für Fussgänger und Radfahrer schon vor der Liegenschaft des Beschwerdeführers beginnt. Eine Verlegung direkt vor sein Haus würde keine Vorteile, sondern nur den Nachteil mit sich bringen, dass die heutige Strasse nach Westen verlegt werden müsste. Dadurch entstünde ein Aufwand, der unnütz und nicht zu verantworten ist. Der Beschwerdeführer hätte auch keinen Vorteil daran. Der Automobilzubringerdienst wird jedoch nicht verunmöglicht, sondern eher noch verbessert: Heute kann im Bereich des Niveauüberganges an dieser stark frequentierten Durchgangsstrasse kaum angehalten, geschweige denn parkiert werden. Das sollte jedoch nach Abschluss der Bauarbeiten möglich sein. Daraus kann ohne weiteres eine Verbesserung des Geschäftsganges resultieren.

Ein weiteres Begehren des Beschwerdeführers geht dahin, über das Gebiet um die Unter- und Ueberführung einen Gesamtplan unter Einbezug der geplanten Erweiterung der Eisenbahnanlage aufzulegen. Abgesehen davon, dass die Notwendigkeit eines solchen Gesamtverkehrsplanes fraglich ist, fehlt dazu ganz einfach das notwendige Planungsinstrument. Der Beschwerdeführer müsste sich allenfalls mit dem Eisenbahnunternehmen direkt auseinandersetzen, und es steht noch keineswegs fest, ob die vom Beschwerdeführer

erwähnte Geleiseerweiterung durchgeführt wird.

Der Beschwerdeführer verlangt, dass er zwischen dem Bahntrasse und seiner Liegenschaft ungehinderten Zutritt habe. Sofern es sich um öffentliches Strassenareal handelt, kann diese Zusicherung abgegeben werden, was übrigens im Plan auch entsprechend eingezeichnet ist. Für die Zeit während des Strassenbaues verlangt der Beschwerdeführer alle Garantien, dass der Zugang zu seiner Liegenschaft für Passanten voll gewährleistet wird. In dieser Hinsicht wird die Bauleitung ihr Möglichstes tun. Es besteht aber die Wahrscheinlichkeit, dass der Zugang zur Liegenschaft, mindestens zeitweise, erschwert wird. Solche Erschwernisse entstehen fast bei jeder Strassenbaustelle. Daher können dem Beschwerdeführer die geforderten Garantien nicht in vollem Umfange geleistet werden. Er muss sich damit begnügen, dass nach Möglichkeit auch während der Bauzeit der ungehinderte Zugang zu seiner Liegenschaft bestehen bleibt.

Im vorliegenden Verfahren handelt es sich nur darum, den Strassen- und Baulinienplan zu genehmigen bzw. Einwände dagegen zu prüfen. Auf das letzte Eventualbegehren des Beschwerdeführers, es sei ihm an geeigneter Geschäftsloge Realersatz zu gewähren, kann daher nicht eingetreten werden. Es dürfte aber auch für die Durchführung des eigens dazu geschaffenen Schätzungsverfahrens an der nötigen Rechtsgrundlage mangeln, da ja kein Land beansprucht wird.

Aus allen diesen Gründen ist ersichtlich, dass die Beschwerde, soweit darauf einzutreten war, abzuweisen ist.

V.

Formell ist das Verfahren der Planaufgabe, der erstinstanzlichen Behandlung durch das Bau-Departement mit der Weiterzugsmöglichkeit an den Regierungsrat richtig durchgeführt worden.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen: Wie bereits anlässlich der erstinstanzlichen Behandlung durch das Bau-Departement festgehalten wurde, ist die werkeigene Strasse der Firma Gebrüder Sulzer A.-G., Solothurn-Zuchwil, vom Plan zu streichen. Diese Strasse ist Eigentum der Firma Sulzer und kann daher nicht Gegenstand des vorliegenden Planes sein. Dasselbe gilt vorder auf GB Zuchwil No. 732

eingezeichneten Zufahrtsstrasse zum Gaswerk Solothurn, da diese gemäss den Begehren der Einwohnergemeinde von Solothurn entlang der Grundstücksgrenze anzulegen ist.

Bei GB Zuchwil No. 525 wird die vorgesehene Bushaltestelle um ca. 10 m nach Osten verschoben.

Der Plan ist gemäss Antrag des Bau-Departementes vom 21. Januar 1965 zu genehmigen.

Es wird daher

beschlossen:

1. Die Beschwerde von Herrn P. Aerni-Atzli, Bleichenbergstrasse 57, Zuchwil, wird abgewiesen.
2. Die Beschwerde des Herrn Otto Naef, Kaufmann, Zuchwil, vertreten durch Herrn Dr. Max Reber, Fürsprecher und Notar, Solothurn, wird, soweit darauf einzutreten war, abgelehnt.
3. Der Strassen- und Baulinienplan der Zufahrtsstrasse No. 92 zur Nationalstrasse N 5, Abschnitt Grenze Solothurn bis Nord-Süd-Strasse Zuchwil, wird mit den in Erwägung V. angeführten Veränderungen genehmigt.

Beschwerdekosten Fr. 60.-- (Zu je  $\frac{1}{2}$  von den Beschwerdeführern zu bezahlen)  
(Staatskanzlei Nr. 260) NN

Der Staatsschreiber:



Bau-Departement (4)  
Kant. Tiefbauamt (2)  
Kant. Strassenbauinspektor (6), mit Akten und gen. Plan  
Kant. Hochbauamt (2)  
Kant. Planungsstelle (2), mit gen. Plan  
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)  
Kant. Finanzverwaltung (2)  
Ammannamt der Einwohnergemeinde Zuchwil (2), mit gen. Plan  
Baukommission Zuchwil  
Bauverwaltung der Gemeinde Zuchwil  
Herrn und Frau H. Affolter-Gasche, Luzernstr. 41, Zuchwil  
Herrn Dr. Max Reber, Fürsprecher und Notar, Solothurn NN (Fr. 30.--)  
Herrn P. Aerni-Atzli, Bleichenbergstr. 57, Zuchwil NN (Fr. 30.--)

